

liehe Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (nachfolgend staatliche Einsatzbestimmungen genannt) gelenkt werden.

(2) Durch staatliche Einsatzbestimmungen wird der Einsatz von Rohstoffen oder Materialien für die Herstellung bestimmter Fertigerzeugnisse festgelegt oder ausgeschlossen. Staatliche Einsatzbestimmungen haben zu enthalten:

- die genaue Bezeichnung und Art (erforderlichenfalls der Qualität) des Rohstoffes oder des Materials mit Angabe der Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur,
- die genaue Bezeichnung des Fertigerzeugnisses mit Angabe der Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur (erforderlichenfalls dessen Verwendungszweck).

(3) Staatliche Einsatzbestimmungen können die mengenmäßige Begrenzung des Einsatzes außerdem durch Normative des Verbrauchs oder der Ausnutzung von Rohstoffen und Materialien oder durch die Anwendung bestimmter Technologien oder Fertigungsverfahren vorschreiben. Es kann der Einsatz anderer Rohstoffe bzw. Materialien als Austauschprodukt empfohlen oder verbindlich festgelegt werden.

§ 10

Verbindlichkeit

(1) Staatliche Einsatzbestimmungen sind für die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen als Hersteller und Verbraucher sowie für Lieferer, die nicht Hersteller sind, verbindlich.

(2) Stehen staatlichen Einsatzbestimmungen Vorschriften über den Einsatz von Rohstoffen und Materialien in Standards oder anderen Rechtsvorschriften entgegen, so sind diese für die Geltungsdauer der staatlichen Einsatzbestimmungen insoweit nicht anzuwenden.
*

§ 11

Erlaß und Aufhebung

(1) Staatliche Einsatzbestimmungen erlassen die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane als Anordnung. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der in den Rechtsvorschriften festgelegten Bilanzverantwortung für die jeweilige Rohstoff- und MaterialposUion/

(2) Der Erlaß und die Aufhebung staatlicher Einsatzbestimmungen bedarf der vorherigen Abstimmung mit den anderen zentralen Staatsorganen der Liefer- und Verbraucherbereiche sowie der Zustimmung des Ministers für Materialwirtschaft.

(3) Der Minister für Materialwirtschaft ist zur Sicherung volkswirtschaftlicher Interessen und gesamtstaatlicher Belange zum Erlaß und zur Aufhebung von staatlichen Einsatzbestimmungen berechtigt. Er kann von den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane den Erlaß und die Aufhebung staatlicher Einsatzbestimmungen verlangen.

§ 12

Ausnahmegenehmigung

(1) Für technisch-ökonomisch begründete Abweichungen von staatlichen Einsatzbestimmungen können zeitlich befristete Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind vom Hersteller oder Verbraucher zweifach mit einer technischen und ökonomischen Begründung sowie mit einer Information des Infor-

mationszentrums gemäß § 6 Abs. 1 über das ihnen übergeordnete Organ an dasjenige Organ zu stellen, das in der jeweiligen staatlichen Einsatzbestimmung zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen berechtigt wurde.

(2) Die Ausnahmegenehmigung oder ihre Verweigerung ist von dem zuständigen Organ auf der Zweitschrift des Antrages dem Antragsteller über sein übergeordnetes Organ mitzuteilen. Über erteilte Ausnahmegenehmigungen haben die dafür zuständigen Organe einen Nachweis zu führen. Der Minister für Materialwirtschaft ist berechtigt, Ausnahmegenehmigungen aufzuheben.

§ 13

Einbeziehung in das Informationssystem

(1) Staatliche Einsatzbestimmungen sind im Informationszentrum zu registrieren. Die für den Erlaß zuständigen zentralen Staatsorgane haben dem Informationszentrum unverzüglich ein Exemplar zu übersenden. Sie sind verpflichtet, das Informationszentrum über die Aufhebung von staatlichen Einsatzbestimmungen zu informieren. Die für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zuständigen Organe haben das Informationszentrum über erteilte Ausnahmegenehmigungen zu informieren.

(2) Das Informationszentrum hat die bei ihm registrierten Einsatzbestimmungen in seine Informationstätigkeit einzubeziehen. Es ist insbesondere verpflichtet, Angaben aus staatlichen Einsatzbestimmungen zu speichern und auf Anfragen Informationen zu staatlichen Einsatzbestimmungen zu erteilen. Das Informationszentrum führt im Auftrag des Ministers für Materialwirtschaft Analysen über die Wirksamkeit der staatlichen Einsatzbestimmungen im Zusammenwirken mit Betrieben, Kombinat und Einrichtungen durch.

III.

Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Die Leiter der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe gewährleisten in ihrem Verantwortungsbereich die Kontrolle zur Erfüllung der Aufgaben der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen im Rahmen des Informationssystems sowie die Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Einsatzbestimmungen.

(2) Der Minister für Materialwirtschaft ist im Rahmen seiner Kontrollbefugnis auf der Grundlage der Rechtsvorschriften⁵ befugt, die Durchsetzung dieser Anordnung in allen Bereichen der Volkswirtschaft zu kontrollieren.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 11. Mai 1964 über den ökonomischen Einsatz von Werkstoffen und die Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen (GBl. III Nr. 31 S. 321),
- Anordnung vom 20. Februar 1968 über das Informationssystem für Werkstoffkennwerte und ökonomischen Materialeinsatz (GBl. II Nr. 22 S. 93).

Berlin, den 3. Dezember 1976

**Der Minister
für Materialwirtschaft
R a u c h f u B**

⁴ Z. Z. gelten das Bilanzverzeichnis vom 1. April 1975 (Sonderdruck Nr. 688/6 des Gesetzblattes) und die Anordnung Nr. 2 vom 1. März 1976 dazu (Sonderdruck Nr. 688/7 des Gesetzblattes).

⁵ siehe Statut des Ministeriums für Materialwirtschaft — Beschluß des Ministerrates vom 22. Januar 1976 (GBl. I Nr. 4 S. 49).